

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der Fraktion Alternative-CSP zur geplanten Videoüberwachung zwischen Bahnhof und Bossard-Arena

Antwort des Stadtrats vom 20. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. November 2017 hat Susanne Giger für die Fraktion Alternative-CSP die "Interpellation zur geplanten Videoüberwachung zwischen Bahnhof und Bossard-Arena" eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat verschiedene Fragen zu der vom Regierungsrat des Kantons Zug bewilligten Videoüberwachung zwischen Bahnhof und Bossard-Arena. Es sollen 23 Videokameras installiert werden. In diesem Gebiet ereigneten sich seit 2014 mehr als 1'500 polizeiliche Ereignisse, davon über 750 strafbare Handlungen.

Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Einleitung

Die Zuständigkeit sowohl für den Einsatz als auch für die Bewilligung der Videoüberwachung richtet sich nach der kantonalen Videogesetzgebung (VideoG, BGS 159.1 und VideoV, BGS 159.11). Dabei ist nicht das Gemeindegebiet massgebend, sondern der Zweck, wofür die Überwachung eingesetzt wird. Gemäss § 4 Abs. 1 VideoG, ist in diesem Fall das zuständige Organ die Zuger Polizei. Sie ist für die öffentliche Sicherheit und die Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten zuständig. Gemäss § 5 Abs. 1 VideoG ist der Regierungsrat die Bewilligungsinstanz für kantonale Organe. Das Projekt wurde von der Zuger Polizei erarbeitet und dem Regierungsrat zur Bewilligung unterbreitet. Die Stadt Zug hat bei stadteigenen Objekten die Genehmigung zur Installation der vorgesehenen Kameras erteilt.

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 bewilligte der Regierungsrat, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung zur Videoüberwachung, ein Gesuch der Zuger Polizei vom 10. Mai 2017. Der Bewilligung ging ein intensiver Austausch zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, der Zuger Polizei und der Datenschutzstelle Zug voraus. So wurden beispielsweise Zweckbegründungen präzisiert sowie die Dauer der Aufnahmespeicherung reduziert. Der Datenschutz und die Bewilligungsaufgaben setzen dem Einsatz dort Grenzen, wo die grundrechtlichen Rahmenbedingungen dies erfordern.

Der Stadtrat der Stadt Zug wurde über die Projektab-sichten frühzeitig informiert. Die Polizei holte die Einwilligung für die Montage von Kameras an Einrichtungen im städtischen Eigentum bei den zuständigen Stadtbehörden ein. Die Abteilung Immobilien erteilte am 24. August 2016 die entsprechende Genehmigung.

Laut den Angaben der Sicherheitsdirektion handle es sich beim überwachten Gebiet um einen stark genutzten öffentlichen Raum. Dieser werde tagsüber und bis spät in die Nacht hinein rege frequentiert. Bei den über 750 verzeichneten Straftaten handle es sich um Diebstähle, Sachbeschädigungen, Betäubungsmitteldelikte, Delikte gegen Leib- und Leben wie Gewalt, Raufhandel oder Körperverletzung, Freiheitsberaubung sowie verschiedene Sexualdelikte. In der direkten Nachbarschaft befänden sich zudem Geschäfte und Wohnungen. Hier ereigneten sich ebenfalls Überfälle und Einbrüche. Dadurch entwickle sich dieses Gebiet zum Brennpunkt erhöhter Gefahr für Gewaltdelikte und Vandalismus.

Den tangierten Grundfreiheiten der betroffenen Bevölkerung wird durch gute Kennzeichnung und angemessene Anwendung Rechnung getragen. Echtzeitüberwachungen sind an die Voraussetzungen von § 8 des VideoG gebunden. Im Rahmen von unmittelbaren Gefährdungssituationen kann ein begrenzter Personenkreis (Einsatzzentrale und diensthabende Polizeioffiziere) diese anordnen. Bei grossen Publikumsaufmärschen unterstützt die Videoüberwachung zudem das Lenken von Besucherströmen und bei Evakuierungen das Freihalten von Rettungsachsen. Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen, beigezogen und ausgewertet werden, wenn sich strafbare Handlungen ereignet haben, die der Polizei angezeigt werden oder wenn konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen (§ 9 Abs. 1 VideoG). Ein verdachtsloses Ausforschen oder Verfolgen von Einzelpersonen ist untersagt. Die Auswertungen sind bei der Zuger Polizei einem begrenzten Personenkreis vorbehalten. Sind keine Vorfälle bekannt, bleiben die Aufnahmen unter Verschluss und werden nach 14 Tagen gelöscht. Das Gebiet wird zudem nicht vollständig überwacht. Die Polizei gewährleistet einen verhältnismässigen Einsatz. Die Blickwinkel werden so eng wie für die Zweckerfüllung möglich und nur so weit wie nötig eingestellt werden. Privatgrund und -liegenschaften werden durch sogenannte "privacy masks" technisch ausgeblendet und können nicht rekonstruiert werden.

Frage 1

Gab es einen konkreten Auslöser für die Zuger Polizei dieses Gesuch einzureichen?

Antwort

Der Stadtrat verweist auf die Ausführungen in der Einleitung.

Frage 2

*Die Polizei erhält die Möglichkeit der Echtzeitüberwachung, was bedeutet dies?
Sollen künftig die Hockeyfans auf dem Weg ins Stadion routinemässig überwacht werden?
Was sind die Kriterien für eine "akute Gefährdung"?*

Antwort

Die Echtzeitüberwachung ist an die Voraussetzungen von § 8 VideoG gebunden. Die Einsatzleitzentrale oder die diensthabenden Polizeioffiziere können nur aufgrund eines Notrufs (Nummer 117) aus dem überwachten Gebiet eine Echtzeitüberwachung anordnen. Wenn sie aufgrund ihrer polizeilichen Einschätzung (akute Gefährdung) annehmen müssen, dass im überwachten Gebiet eine unmittelbare Gefährdungssituation für einzelne Personen oder die öffentliche Sicherheit besteht, können sie ebenfalls eine Echtzeitüberwachung anordnen.

Das direkte Beobachten der Geschehnisse erlaubt es, den Umfang und die Intensität einer Gefahr besser einzuschätzen und rasch mit den geeigneten Mitteln und Massnahmen zu reagieren. Die Einsatzkräfte können so zeit- und lagegerecht eingesetzt und geführt werden. Mit der Beobachtung der Lage, zum Beispiel bei Fanmärschen, können allfällige Gefährdungen, Eskalationen und sich abzeichnende Straftaten frühzeitig erkannt und verhindert werden.

Bei Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch unterstützt die Videoüberwachung zudem das Führen von Menschenansammlungen und bei Evakuierungen das Bilden von Rettungsachsen. Die Einsatzkräfte werden so im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Erkennen von Gefährdungen bei Sportanlässen und anderen öffentlichen Anlässen sowie bei der Verhinderung von Straftaten mit der Videoüberwachung massgeblich unterstützt.

Frage 3

Es sollen Hinweisschilder angebracht werden, die auf die Videoüberwachung hinweisen. Glaubt der Stadtrat an die präventive Wirkung solcher Schilder? Wo konnte in anderen Städten eine solche präventive Wirkung nachgewiesen werden?

Antwort

Das kantonale VideoG § 13 schreibt vor, dass gut sichtbar auf den Einsatz von Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräte sowie auf das zuständige Organ als Auskunftsstelle hingewiesen werden muss. Zudem verlangt das Datenschutzrecht, dass die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten grundsätzlich erkennbar zu erfolgen hat. Der Betroffene erhält durch die Hinweisschilder Kenntnis und kann sein Grundrecht auf Information und Selbstbestimmung wahrnehmen. Im vorliegenden Fall wird die Zuger Polizei als Auskunftsstelle mit Telefonnummer aufgeführt. Zweck der Videoüberwachung ist es, Straftaten zu verhindern und eine Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. Eine sinnvolle Beschilderung erfüllt einerseits die gesetzlichen Vorgaben und beeinflusst andererseits die präventive Wirkung.

Frage 4

Erachtet der Stadtrat, der auf dem städtischen Gebiet die Bewilligung erteilt hat, diese grossflächige Überwachung wirklich als verhältnismässig.

Antwort

Der Stadtrat ist nicht der Betreiber oder der Bewilligungsgeber dieser Anlage. Es handelt sich um ein Gesuch der Zuger Polizei an die zuständige Bewilligungsinstanz, den Regierungsrat des Kantons Zug (vgl. Ausführungen in der Einleitung). Auf Gesuch der Zuger Polizei hat der Stadtrat von Zug als Eigentümer von einzelnen Objekten die Genehmigung zur Installation von Kameras erteilt. Im Rahmen des Bewilligungsprozesses obliegt es der zuständigen Bewilligungsbehörde – also dem Regierungsrat – die Verhältnismässigkeit der zu ergreifenden Massnahmen zu prüfen. Die Stadt Zug wurde frühzeitig über das Projekt informiert. Die Videoüberwachung soll zur Sicherheit und Ordnung sowie zur Aufklärung von Straftaten beitragen. Das ist im Sinne des Stadtrats und einer sicheren und attraktiven Stadt Zug.

Frage 5

Woher nimmt die Polizei die Ressourcen, um das gefilmte Material auszuwerten?

Antwort

Gemäss Angaben der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug hat die Videoüberwachung keinen zusätzlichen Personalaufwand zur Folge. Die Zuger Polizei verfügt bereits heute über alle internen Ressourcen. Auch diejenigen, die künftig für die Auswertung der Bildsequenzen zuständig sind. Hierfür ist der Personenkreis stark eingeschränkt. Zur Auswertung berechtigt sind ausschliesslich die Fachstelle Videoüberwachung, die Einsatzleitzentrale, der Kriminaltechnische Dienst sowie der Dienst Kapitaldelikte. Die Aufzeichnungen werden nur ausgewertet, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können.

Frage 6

Wir sorgen uns um die Einschränkung der persönlichen Freiheit. Gibt es nicht andere Massnahmen um die Sicherheit in diesem Gebiet zu erhöhen?

Antwort

Im überwachten Gebiet wird bereits heute regelmässig polizeilich patrouilliert. Eine erhöhte Polizeipräsenz könnte die Sicherheit erhöhen und die Anzahl der erwähnten strafbaren Handlungen möglicherweise reduzieren. Hierzu fehlen gemäss Angaben der Sicherheitsdirektion jedoch die personellen Mittel bzw. die zusätzlichen Mittel würden in keinem sinnvollen Verhältnis zum erreichten Sicherheitsgewinn stehen. Die geplante Videoüberwachung kann die Polizeiarbeit wirkungsvoll unterstützen (vgl. Ausführungen in der Einleitung).

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 20. Februar 2018

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Interpellation der Fraktion Alternative-CSP betreffend "Videoüberwachung zwischen Bahnhof und Bossard-Arena" vom 22. November 2017

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.